

pariasek holper Rechtsanwälte

Dr. Susi Pariasek
Mag. Beate Holper
Heinrichsgasse 4
A-1010 Wien

tel (+43 1) 533 28 55
fax (+43 1) 533 28 55 28
mail office@anwaltwien.at
web www.anwaltwien.at

An den
Österreichischen Nationalrat
Parlament
1017 Wien

per E-Mail: begutachtung@parlament.gv.at

Raiffeisenlandesbank NÖ Wien
BLZ 32000
Konto Nr.: 1-09.553.900
IBAN: AT55 3200 0001 0955 3900
BIC: RLNWATWW
UID: ATU 61434825

Wien, am 25.06.2020

**Betrifft: Begutachtung Konjunkturstärkungsgesetz 2020
31/ME 27.GP**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Der Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 sieht u.a. die Anfügung eines neuen Absatz 17 zu § 323c BAO vor. Demnach soll eine unwiderlegliche Vermutung Eingang in das Gesetz finden, wonach den Abgabenbehörden für Abgaben, die im Zeitraum zwischen 15.03.2020 und 31.03.2022 entrichtet oder für die eine Sicherheit bestellt werden, eine Begünstigungsabsicht, eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung des Abgabenschuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste. Es soll also die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der Anfechtung iSd §§ 28 ff IO zugunsten der Abgabenbehörde faktisch ausgeschlossen werden.

Dies widerspricht dem grundlegenden Gedanken der – gesetzlich verankerten – Gläubigergleichbehandlung im Falle einer Insolvenz. Im Gegenteil, es potenziert sich die Gläubigerungleichbehandlung zu Lasten anderer Gläubiger, insbesondere der Lieferanten. Österreichische Unternehmer (Lieferanten) bezahlen letztlich das Konjunkturpaket respektive diverse negative Folgen der Covid-19 Pandemie mit ihren Steuern und sonstigen Abgaben. Nun sollen sie im Falle der Insolvenz eines Geschäftspartners insofern nochmals bezahlen, als sie eine noch geringere Quote erhalten würden, nachdem es dem Insolvenzverwalter verwehrt wäre, die Finanzbehörde begünstigende Zahlungen im Wege der Anfechtung in die Insolvenzmasse zurückzuholen. Darüber hinaus haben die Finanzbehörden ohnedies weit einfachere Möglichkeiten, ihre Außenstände bei (Abgaben-)Schuldnern einbringlich zu machen. Sie verfügen sofort über einen Titel (Rückstandsausweis), über eigene Vollzugsorgane und können natürliche Personen, die für juristische Person agieren, zur Zahlung heranziehen (Durchgriff). Sie sind daher bereits mehrfach allen anderen Gläubigern, insbesondere in zeitlicher, auch aber in Hinsicht auf mögliche Haftungsadressaten, überlegen.

Im Ergebnis würde dies eine (weitere) Schwächung der österreichischen Unternehmer nach sich ziehen. Dies stellt sohin keine (Konjunktur)Stärkung dar und ich kann mir nicht vorstellen, dass dies so gewollt ist.

Mit freundlichen Grüßen

~~Dr. Susi Pariasek~~

cc:

Bundesministerium für Finanzen, GZ 2020-0.375.542

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich, Büro Generalsekretär

per E-Mail: karlheinz.kopf@wko.at